

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 1/93

vom

9. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

Torsten V [REDACTED], J [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße 15, R [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältinnen [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], A [REDACTED]straße 23,
R [REDACTED] -

gegen

S [REDACTED] AG R [REDACTED], vertreten durch den Vorstandsvor-
sitzenden Herrn Z [REDACTED], S [REDACTED]straße 25, R [REDACTED],

Klägerin und
Bechwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] - [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], S [REDACTED]straße 25,
R [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 9. Februar 1993

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird
der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Rostock vom 29. Oktober 1992 aufgehoben.

Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Berufung Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung
über die Berufung des Beklagten sowie über die
Kosten des Beschwerdeverfahrens an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Durch Urteil des Kreisgerichts Rostock vom 30. Juni
1992 ist der Beklagte zur Zahlung von 1.212.055,50 DM nebst
Zinsen an die Klägerin verurteilt worden. Das Kreisgericht

- 3 -

hat am 29. Juni 1992 dem Beklagten mitgeteilt, daß auf
des am 3. Juni 1992 vom Landtag des Landes Mecklenburg-
pommern beschlossenen Gerichtsorganisationsgesetzes zum
30. Juni 1992 die bisherigen Gerichte aufgehoben und ab
1. Juli 1992 neue Gerichte gebildet würden und daß desh
das Verfahren an das nunmehr zuständige Landgericht Ros
abgegeben werde.

Das Landgericht Rostock hat dem Beklagten am 14. Ju
1992 "Abgabenachricht" erteilt, in der es heißt:

"Nach § 23 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Gerichtsorganisation
gesetzes sind nur anhängige Verfahren auf die Landge
richte übergegangen. Das vorliegende Verfahren ist
durch Urteil vom 30.06.92 erledigt worden. Zu Ihrer
Information wird die Akte wieder dem Amtsgericht in
Rostock zurückübersandt."

Der Beklagte hat gegen das ihm am 3. Juli 1992 zuge-
stellte Urteil des Kreisgerichts am 29. Juli 1992 beim
Landgericht Rostock Berufung eingelegt. Nachdem dieses am
7. August 1992 darauf hingewiesen hatte, daß wegen der Höh
des Streitwertes die sachliche Zuständigkeit des Landge-
richts nicht gegeben sei, hat der Beklagte am 17. August
1992 erneut beim Oberlandesgericht Rostock Berufung einge-
legt und vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt.

Das Oberlandesgericht Rostock hat durch Beschluß vom
29. Oktober 1992 - zugestellt am 23. November 1992 - den
Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die am 4. Dezember 1992 eingegangene sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Die nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2, 547 ZPO statt-
hafte sofortige Beschwerde ist zulässig, sie ist auch sach-
lich begründet. Dem Wiedereinsetzungsantrag mußte nach
§ 233 ZPO stattgegeben werden, so daß die Berufung nicht
verworfen werden durfte.

1. Das Berufungsgericht nimmt allerdings zu Recht an,
daß der Beklagte die Berufung nicht innerhalb der Beru-
fungsfrist bei dem Oberlandesgericht Rostock als zuständi-
gem Berufungsgericht eingelegt hat.

Nach § 518 Abs. 1 ZPO wird die Berufung durch Einrei-
chung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht einge-
legt. Dieses ist das Gericht, das für die Entscheidung über
die Berufung zuständig ist (vgl. BGHZ 71, 367, 368).

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Rostock für
die Berufung des Beklagten ergibt sich aus folgendem:

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des
Gerichtsstrukturgesetzes und zur Änderung von Rechtsvor-
schriften - Gerichtsorganisationsgesetz - vom 2. Juni 1992
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
S. 314, 318) gingen die am 1. Juli 1992 bei den Kreisge-
richten anhängigen Zivilverfahren auf die Landgerichte

über, soweit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Prozeßrecht deren Zuständigkeit sachlich begründet war. Damit wurde für das zum damaligen Zeitpunkt noch nicht durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossene und damit noch beim Kreisgericht Rostock rechtshängige Verfahren (vgl. BGHZ 89 121, 124; MünchKomm ZPO-Lücke § 261 Rdn. 37) die Zuständigkeit des Landgerichts Rostock begründet, da der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 6.000 DM überstieg (§§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG). Für die Entscheidung über die nach dem 1. Juli 1992 vom Beklagten eingelegte Berufung war deshalb das Oberlandesgericht Rostock zuständig (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 2 des Gerichtsstrukturgesetzes vom 19. März 1991 (Gesetz und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern S. 103)).

2. Dem Beklagten ist jedoch auf seinen fristgerecht gestellten und begründeten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, da er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten (§ 233 ZPO).

Allerdings trifft die Verantwortung dafür, daß eine Rechtsmittelfrist eingehalten wird, grundsätzlich die Partei, die sich ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen muß (§ 85 Abs. 2 ZPO). Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts beruht die Versäumung der Berufungsfrist jedoch nicht auf einem vorwerfbaren Rechtsirrtum der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten. Ihr kann unter den hier gegebenen besonderen Umständen nicht vorgeworfen werden, daß sie die Berufung statt beim zuständigen Oberlandesgericht beim Landgericht Rostock eingelegt hat, denn

dieser Fehler beruht auf einer unrichtigen Benachrichtigung durch das Landgericht Rostock. Dieses hatte, nachdem ihm die Verfahrensakten vom Kreisgericht Rostock übersandt worden waren, mitgeteilt, daß das Verfahren durch Urteil vom 30. Juni 1992 erledigt worden sei und deshalb nach § 23 Abs. 1, 2 Nr. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht auf das Landgericht übergegangen sei und die Akten mithin dem Amtsgericht Rostock wieder zugeleitet würden. Diese falsche rechtliche Beurteilung durch das Landgericht hat bei der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten - wie sie glaubhaft erklärt hat - den Irrtum hervorgerufen, der Rechtsstreit sei nicht auf das Landgericht, sondern auf das Amtsgericht übergegangen, so daß die Berufung gegen das vorliegende Urteil so zu behandeln sei, als sei es vom Amtsgericht erlassen worden, und somit gemäß § 72 GVG die Berufung dagegen beim Landgericht einzulegen. Auch wenn man grundsätzlich von einem Rechtsanwalt verlangen muß, daß er die für mit der Rechtsmitteleinlegung zusammenhängenden Fragen in eigener Verantwortung überprüft, ist der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hier kein Vorwurf zu machen, wenn sie sich darauf verließ, daß das Landgericht die durch die gerade vollzogene Veränderung der Gerichtsstruktur im Lande Mecklenburg-Vorpommern bedingten Zuständigkeitsverlagerungen geklärt und zutreffend beurteilt hatte. Es ging insoweit um Einzelheiten, die nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum von wenigen Wochen von Bedeutung waren. Die Sorgfaltspflichten eines Anwalts würden überspannt, wenn man von ihm verlangte, auch bei offensichtlich ephemeren Rechtsfragen die Mitteilungen des mit der Sache befaßten Gerichts einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Für die Prozeßbevollmächtigte des Beklagten stellte sich mithin auch nicht

die Frage, ob es einen sichereren Weg zur fristgerechten Einlegung der Berufung gab. Keinesfalls konnte von ihr verlangt werden - wie das Berufungsgericht meint -, daß sie die Berufung sowohl beim Landgericht wie beim Oberlandesgericht einlegte.

Auf die sofortige Beschwerde war daher der angefochtene Beschluß aufzuheben und dem Beklagten auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth